



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Übungen im Strafrecht II

Lektion 6



Sachverhalt

Fall 1: Ein Deal mit der Journalistin

David (D) ist bereits seit 10 Jahren Präsident der religiösen Gemeinde (G), die in einigen Städten und Ortschaften in der Region präsent ist und insgesamt mehrere Tausend Mitglieder hat. Die Gemeinde und deren Präsident sind in der Gegend relativ bekannt. Sie werden auch von Nicht-Mitgliedern der Gemeinde geschätzt, da sich die Gemeinde durch eine mit der Gemeinde verbundene gemeinnützige Stiftung erfolgreich sozial engagiert. D hat vor, in der bevorstehenden Präsidentenwahl der Gemeinde G zu kandidieren, und seine Chancen, wiedergewählt zu werden, sind gross.

Einen Monat vor der geplanten Wahl wird er von einer Journalistin (J) der lokalen Zeitung kontaktiert, die ihn um eine Stellungnahme bittet. Bei J haben sich zwei Frauen (ehemalige Angestellte der G) gemeldet und von mehreren Verhaltensweisen von D berichtet, durch die sie sich in ihrer sexuellen Integrität erheblich verletzt fühlten. Während ihrer jeweils etwa zweijährigen Anstellung bei der G haben sie erlebt, wie D ihnen mehrmals unerwartet in der Arbeitszeit unter vier Augen inquisitive Fragen zu ihrem Sexualleben stellte und ihr Aussehen auf vulgäre Weise kommentierte.



Sachverhalt

Einer von ihnen präsentierte D während eines Gesprächs pornographische Bilder und wollte, dass sie dazu ihre Meinung äussert. Die beiden Frauen hatten versucht, das Thema in der Gemeinde aufzubringen, doch die interne Abklärung der Vorwürfe wurde auf der «oberen Ebene» der Gemeinde gestoppt. D gelang es nämlich, sich gegen die Vorwürfe erfolgreich zu wehren, indem er sie als private Rache der beiden «mit ihrer Arbeit unzufriedenen» Frauen darstellte. Die Frauen entschieden sich, den D nicht anzuzeigen, da sie dazu keine Kraft und Lust hatten. Beide haben inzwischen die Arbeit bei der Gemeinde aufgegeben; eine von ihnen ist seitdem erfolglos auf der Stellensuche. Als die Frauen erfuhren, dass D grosse Chancen hat, als Präsident der Gemeinde wiedergewählt zu werden, entschieden sie sich, J zu kontaktieren.

J bereitet eine Publikation vor, in der sie die Belästigungsvorwürfe thematisieren möchte. D, der überzeugt war, dass die Angelegenheit auf der Gemeindeebene erfolgreich «erledigt» wurde, ist sehr überrascht und angesichts der bevorstehenden Wahlen beunruhigt. Auf die konkrete Frage von J bezüglich der Vorwürfe möchte er nicht eingehen. In Verzweiflung versucht er jedoch, die Journalistin davon zu überzeugen, dass die Publikation der Gemeinde und den vielen Menschen, die für deren Erfolg hart gearbeitet haben, nur schaden würde.



Sachverhalt

J sagt ihm (wie zuvor mit den die Vorwürfe meldenden Frauen abgesprochen), dass sie bereit ist, den Artikel nicht zu veröffentlichen, wenn er seine Kandidatur zurückzieht. Da sie weiss, dass eine der betroffenen Frauen nach der Kündigung der Stelle bei G immer noch arbeitslos ist, fügt sie eine zusätzliche Bedingung hinzu: D soll dafür sorgen, dass die Frau «als Entschädigung» eine geeignete Stelle bei der mit der Gemeinde verbundenen Stiftung S bekommt. D zieht seine Kandidatur am nächsten Tag zurück und veranlasst auch die Anstellung der stellensuchenden Frau bei der Stiftung S als Teilzeit-Buchhalterin, wodurch die Publikation verhindert wird.

Strafbarkeit von J? *Allfällige Strafanträge gelten als gestellt.*



Lösung

Strafbarkeit von J

Obersatz: J könnte sich der Nötigung gemäss Art. 181 StGB strafbar gemacht haben, indem sie durch die Androhung der Publikation eines Artikels über D, den D dazu veranlasste, seine Kandidatur für den Präsidenten der religiösen Gemeinde G zurückzuziehen und einer Frau im Rahmen einer «Entschädigung» eine Arbeitsstelle bei der Stiftung S zu besorgen.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Einsatz eines Nötigungsmittels
 - Anwendung von Gewalt







Lösung

Strafbarkeit von J

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tathandlung: Einsatz eines Nötigungsmittels
 - Androhung ernstlicher Nachteile
 - Androhung: Inaussichtstellen eines vom Täter abhängigen Übels
 - Information der Öffentlichkeit über Vorwürfe 
 - Rufschädigend für Person sowie Gemeinde 
 - Ernstlich: In der Lage, entsprechende besonnene Person gefügig zu machen
 - Sorge um den Ruf kann gross sein 
 - Insbesondere bei gefühlter Verpflichtung gegenüber Gemeinde durch D 




Lösung


Strafbarkeit von J

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Taterfolg: Das Opfer wird dadurch veranlasst, «etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden»
 - D zieht Kandidatur zurück und beschafft Stelle für eine der Frauen, wie von J verlangt 

2. Subjektiver Tatbestand

- Eventualvorsatz genügt
- Vorsatz muss sich auf Einflussnahme sowie auf Veranlassen beziehen
 - J weiss um den Effekt der Bitte um Stellungnahme und Vorschläge
 - Wohlwissend, dass D ohne Androhung weder Kandidatur zurückzieht noch «entschädigt»
 - Will diese Handlungen, handelt also mit dolus directus 1. Grades 

Lösung

Strafbarkeit von J

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigungsgründe

2. Spezifische Unrechtmässigkeit der Nötigung

- Unerlaubtes Mittel, unerlaubter Zweck, oder unerlaubte Zweck-Mittel-Verknüpfung
- Unerlaubtes Mittel

– Ehrverletzung?

➤ **Verpönte sexuelle Handlungen bereits ohne Strafbarkeit rufschädigend** 

– Aber: Dennoch zulässig?

- Verbreitungsbefugnis geht weiter als Gutgläubensbeweis, Rechtfertigung über berechnete Interessen und Kommunikationsgrundrechte
- Benötigt Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechten



Lösung

Strafbarkeit von J

II. Rechtswidrigkeit

2. Spezifische Unrechtmässigkeit der Nötigung (Fortsetzung)

- Unerlaubtes Mittel
 - Ehrverletzung dennoch zulässig?
 - Benötigt Verhältnismässigkeit zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechten
 - Öffentliches Interesse am Kandidaten einer Gesellschaft mit mehreren tausend Mitgliedern und an den gegen ihn erhobenen Vorwürfen
 - Durch Aussagen der beiden Frauen bestanden ernsthafte Gründe, unangemessenes Verhalten anzunehmen
 - Versuche «gemeindeintern» auf Verhalten aufmerksam zu machen ohne Erfolg
 - kein milderes Mittel
 - J ersucht D um Stellungnahme




Lösung

Strafbarkeit von J

II. Rechtswidrigkeit

2. Spezifische Unrechtmässigkeit der Nötigung (Fortsetzung)

- Unerlaubtes Mittel
 - Ehrverletzung dennoch zulässig?
 - Abwägung zwischen Informationsinteresse und Persönlichkeitsrechten
 - Gemeinde hat mehrere tausend Einwohner
 - D nicht nur Verwaltung, sondern auch Vorbild oder Ansprechperson für Mitglieder
 - Schlechtes Ansehen von D könnte auf Gemeinde und ihre Mitglieder zurückfallen
 - Über gemeinnützige Tätigkeit der Gemeinde indirekt auch weitere Personen betroffen
 - «nur» lokale Zeitung
 - Recht auf rechtzeitige Information überwiegt
 - Ankündigung der Publikation kein unerlaubtes Mittel (a.A. vertretbar) 




Lösung

Strafbarkeit von J

II. Rechtswidrigkeit

2. Spezifische Unrechtmässigkeit der Nötigung (Fortsetzung)

- Unerlaubter Zweck
 - Eingriff in das Recht des D zu kandidieren
 - Bestimmter Zweck, namentlich Verhindern der Präsidentschaft einer charakterlich ungeeigneten Person, erscheint zulässig
 - Anstellung einer der Frauen
 - Einstellen von Personen im Regelfall nicht unerlaubt
 - Kein unerlaubter Zweck gegeben 




Lösung

Strafbarkeit von J

II. Rechtswidrigkeit

2. Spezifische Unrechtmässigkeit der Nötigung (Fortsetzung)


- Unerlaubte Zweck-Mittel-Relation
 - Eingriff in das Recht des D zu kandidieren
 - Zusammenhang zwischen Androhung der Publikation und dem Verzicht auf Publikation bei Rücktritt
 - Zweck war neben Information der Öffentlichkeit auch Warnung der Mitglieder vor der Wahl
 - Zusammenhang genügt
 - Keine unerlaubte Zweck-Mittel-Relation 

Lösung

Strafbarkeit von J

II. Rechtswidrigkeit

2. Spezifische Unrechtmässigkeit der Nötigung (Fortsetzung)

- Unerlaubte Zweck-Mittel-Relation
 - Einstellung einer der Frauen
 - Drohung der Durchsetzung einer rechtlichen Forderung kein Freiheitseingriff
 - Zusammenhang zwischen Androhung der Publikation und der Anstellung?
 - Frau hat ev. Anspruch auf Entschädigung, aber kein Anspruch auf Anstellung
 - Kein Zusammenhang zwischen Mittel und Zweck
 - Zweck-Mittel-Relation ist unerlaubt und Rechtswidrigkeit ist zu bejahen 

III. Schuld



Lösung

Strafbarkeit von J

Fazit

J hat sich nicht nach Art. 181 StGB strafbar gemacht, indem sie durch die Androhung der Publikation eines Artikels über die gegen D formulierte Vorwürfe den D dazu veranlasste, seine Kandidatur für den Präsidenten der religiösen Gemeinde G zurückzuziehen.



J hat sich nach Art. 181 StGB strafbar gemacht, indem sie durch die Androhung der Publikation eines Artikels über D und die gegen ihm formulierten Vorwürfe den D dazu veranlasste, einer Frau im Rahmen einer «Entschädigung» eine Arbeitsstelle bei der Stiftung S zu besorgen.





Sachverhalt

Fall 2

Der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindende X fasst den Entschluss, die 19-jährige Tochter T des Industriellen I zu entführen, um von diesem ein Lösegeld zu erpressen. Als sich T nachts auf dem Heimweg befindet, passt X sie ab. Er zwingt sie mit vorgehaltener Waffe dazu, in seinen Wagen einzusteigen, ihr Handy schaltet er aus und entsorgt es. Er bringt die T in das etwas abgelegene, nicht mit einem Telefonanschluss ausgestattete Ferienhaus des U, wo er sie in einen Kellerraum einsperrt. U hat dem X die Benutzung des Hauses zwar gestattet, weiss aber nicht, für welche Zwecke X das Haus nutzen will. X hat vor, T zuerst zwei Tage im Ferienhaus gefangen zu halten und anschliessend die Forderungen zu stellen, da er sich vorstellt, dass der durch die längere Abwesenheit der Tochter beunruhigte I dann «über die Nachricht» erleichtert und deswegen auch bereit sein wird, ohne jegliche Verhandlungen das Lösegeld zu bezahlen.



Sachverhalt

Am nächsten Tag, als X der T gerade das Essen bringt, gelingt es ihr, X hinterrücks mit einer etwa 2 kg schweren Tischlampe niederzuschlagen. Den bewusstlos am Boden liegenden X fesselt sie an Händen und Füßen. Weil alle Türen und Fenster versperrt sind und T in der Eile bei X keine Schlüssel ausser seinen Autoschlüsseln finden kann, schlägt sie mit einem schweren Gegenstand ein grosses Fenster im Erdgeschoss ein. Die Autoschlüssel lässt sie in der Eile beim X liegen, da sie sowieso kein Auto fahren kann. Sie begibt sich zu Fuss, den Zufahrtsweg und dann einen kleinen Asphaltweg folgend, ins nächste, etwa fünf Kilometer entfernte Dorf und verständigt die Polizei. Der X, der nach etwa 15 Minuten wieder bei Bewusstsein ist, schafft es in die Küche des Ferienhauses, wo er mit einem Küchenmesser seine Hände und Füsse befreit. Das Ganze nimmt ihm insgesamt ca. eine Stunde. Er rennt sofort zu seinem Auto und versucht T zu folgen, schafft es aber nicht, T rechtzeitig zu finden.

Strafbarkeit des X und der T? Allfällige Strafanträge gelten als gestellt.



Lösung

Strafbarkeit von X

Obersatz: X könnte sich der Geiselnahme nach Art. 185 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die T mit vorgehaltener Waffe in einen Wagen zwang und T in einem abgelegenen Ferienhaus in einen Kellerraum einsperrte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: «Jemand»
 - Problem: Wer kann Geisel («jemand») sein?
 - **1. Möglichkeit (BGer):** Jede lebende Person, unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht und unabhängig von ihrer Beziehung zum Nötigungsoffer



Lösung

Strafbarkeit von X

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tatobjekt: «Jemand»
 - Problem: Wer kann Geisel («jemand») sein?
 - **2. Möglichkeit:** Nur ein unbeteiligtes Zufallsopfer, das keinerlei Einfluss auf die Erfüllung der Forderung hat und deshalb in Verachtung seiner Menschenwürde als menschlicher Spielball missbraucht wird
 - allenfalls Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183 StGB) und evtl. (versuchte) Lösegelderpressung (Art. 184 Abs. 1 StGB)

➤ **Streitentscheidung nötig!**




Lösung

Strafbarkeit von X

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Taterfolg: Jemanden der Freiheit berauben, entführen oder sich seiner sonst wie bemächtigen
 - hier alle drei Varianten erfüllt, jedenfalls aber das Sich-Bemächtigen
 - jemanden entführen im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 StGB
 - Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB
 - sich seiner sonst wie bemächtigen
 - Im Ferienhaus eingesperrt; nicht nur kurz 



Lösung

Strafbarkeit von X

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)



- Tathandlung: jedes rechtlich relevante Verhalten
 - siehe Obersatz, T mit vorgehaltener Waffe in Wagen gezwungen und im abgelegenen Ferienhaus in Kellerraum eingesperrt 
- Kausalität und objektive Zurechnung 

Lösung

Strafbarkeit von X


I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz 
- Drittnötigungsabsicht («um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen»)
 - Von Beginn an mit Ziel der Nötigung eines Dritten – des Vaters (I) – zu einer Handlung, der Zahlung von Lösegeld 

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Fazit: X hat sich der Geiselnahme nach Art. 185 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. 

Konkurrenzen: Freiheitsberaubung und Entführung sowie Nötigung treten ggfs. hinter die Geiselnahme zurück.

Lösung




Falls bei der Geiselnahme nicht der Ansicht des BGer gefolgt wird:

Strafbarkeit von X

Obersatz: X könnte sich der Entführung nach Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er die T mit vorgehaltener Waffe in einen Wagen zwang und in einem abgelegenen Ferienhaus in einen Kellerraum einsperrte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Taterfolg: jemanden entführen
 - Siehe oben bei Art. 185 StGB 
- Tathandlung: Anwendung von Gewalt, List oder Drohung
 - Bedrohung von Leib und Leben durch Vorhalten der Schusswaffe, zudem auch Gewaltanwendung durch Zerrn in den Wagen und Einsperren 
- Kausalität: hier Kausalität der Drohung und Gewaltanwendung für die Entführung 

Lösung

Falls bei der Geiselnahme nicht der Ansicht des BGer gefolgt wird:

Strafbarkeit von X

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz



II. Rechtswidrigkeit



III. Schuld



Fazit: Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 StGB liegt vor.



▪ Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB?

➤ (+), siehe oben bei Art. 185 StGB



Lösung

Falls bei der Geiselnahme nicht der Ansicht des BGer gefolgt wird:

- **Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (+)**
- **Qualifizierter Fall des Art. 183 StGB, hier: Lösegelderpressung gem. Art. 184 Abs. 2 StGB?**

X könnte sich der Lösegelderpressung nach Art. 184 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er T mitnahm und einsperrte mit der Absicht, von ihrem Vater I ein Lösegeld zu erhalten.

- Tathandlung: Erheben der Lösegeldforderung
 - X wartete, hat Forderung noch nicht gestellt

Fazit: Keine vollendete Lösegelderpressung 

- **Versuchte Lösegelderpressung, Art. 184 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB?**
 - **Problemstellung:** Wann beginnt der Versuch der qualifizierten Tat?



Lösung

- **Versuchte Lösegelderpressung, Art. 184 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB?**
 - **Tatentschluss**
 - X beabsichtigte die Lösegeldforderung
 - **Beginn der Ausführung des Qualifikationstatbestandes?**
 - Nein, noch keine Forderung gestellt, und bis zur Stellung einer Forderung wären auch aus Sicht des X noch diverse wesentliche Zwischenschritte nötig gewesen

Fazit: Auch kein Versuch der Lösegelderpressung







Lösung

Strafbarkeit von X

Obersatz: X könnte sich der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB strafbar gemacht haben, indem er T ihr Mobiltelefon abgenommen und es «entsorgt» hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- bewegliche Sache dem Berechtigten entziehen
 - Mobiltelefon der Eigentümerin X weggenommen 
- ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügen
 - Dauerhaftes Verunmöglichen der Ausübung ihrer daran bestehender Rechte 

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz 
- ohne Aneignungsabsicht 

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Fazit: X hat sich der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB strafbar gemacht. 

Lösung

Strafbarkeit von T

Mögliche Tatbestände:



- Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
- Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
- Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB)
- weitere?



Objektiver Tatbestand 

Subjektiver Tatbestand 

Rechtfertigungsgründe:

- Einfache Körperverletzung
 - Notwehr (Art. 15 StGB), da Verteidigung eines Rechtsguts gegen einen unrechtmässigen Angriff 
- Freiheitsberaubung
 - Notwehr (Art. 15 StGB), da Verteidigung eines Rechtsguts gegen einen unrechtmässigen Angriff 
- Sachbeschädigung
 - Notstand (Art. 17 StGB), da kein Angriff durch X, sondern unmittelbare Gefahrenlage für T 